

Statuten

der Jungen SVP
Kanton Luzern



Inhaltsverzeichnis

Art.1	Name	2
Art.2	Zweck/ Ziel.....	2
Art. 3	Aufgaben	2
Art.4	Mitgliedschaft.....	3
Art. 5	Grundsatz	3
Art. 6	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
Art. 7	Organe	4
Art. 8	Generalversammlung/ Mitgliederversammlung.....	4
Art. 9	Der Vorstand.....	5
Art. 10	Rechnungsrevisoren	5
Art. 11	Die Kommissionen	5
Art. 12	Die Vorstandssitzung	5
Art. 13	Leitender Ausschuss	6
Art. 14	Amtsdauer	6
Art. 15	Stimmenmehr	6
Art. 16	Mittel	6
Art. 17	Statutenrevision	6
Art. 18	Auflösung.....	6
Art. 19	Untersektionen.....	6
Art. 20	Gerichtsstand.....	7
Art. 21	Inkrafttreten	7

Name / Zweck / Ziel

Art.1 Name

Unter dem Namen " Junge Schweizerische Volkspartei des Kantons Luzern", nachstehend „ JSVP LU“ genannt, besteht ein politischer Verein im Sinne von Art.60ff.ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Parteipräsidenten. Die JSVP LU ist eine Sektion der Jungen Schweizerischen Volkspartei, sowie die Jungpartei der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Luzern.

Art.2 Zweck/ Ziel

Die JSVP LU verfolgt folgende Hauptziele:

- Bekenntnis zum freien demokratischen Rechtsstaat
- Eine wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Luzern nach den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft.
- Förderung des Gewerbes, des Mittelstandes und der Landwirtschaft
- Erhaltung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz
- Unterstützung einer glaubwürdigen und zeitgemässen Landesverteidigung
- Schutz der verfassungsmässigen, schweizerischen Volksrechte
- Verteidigung der abendländischen Kultur

Art. 3 Aufgaben

Die Hauptaufgaben der JSVP LU sind:

- Förderung der politischen Interessen der Jugend und der demokratischen Meinungsbildung
- Objektive Informationen zu politischen Themen
- Wahrung der schweizerischen Volksrechte

Mitgliedschaft

Art.4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen offen, die der JSVP LU politisch nahe stehen. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ausnahmen betreffend folgender Mitgliederkategorien werden situationsbedingt durch den Vorstand geregelt.

Aktivmitglieder

Personen vom 14.-35. Altersjahr aus dem Kanton Luzern. Sie entrichten einen Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung (GV) bestimmt wird.

Passivmitglieder

Personen jeden Alters und unabhängig ihres Wohnortes. Sie haben an der GV eine beratende Funktion, besitzen weder Antrags- noch Aktives/Passives Wahlrecht.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand nominiert und von der GV gewählt. Sie verfügen über dieselben Rechte wie ein Aktivmitglied, aber beitragsfrei. Die Ehrenmitgliedschaft ist an keine Altersgrenze gebunden.

Gönner

Gönner wird, wer die JSVP LU in einem gewissen Mindestmass finanziell unterstützt, ohne den Status einer anderen Mitgliederkategorie zu besitzen. Sie erreichen die Gönnerschaft durch regelmässige finanzielle Zuwendung in einer von der GV festzulegenden Mindesthöhe. Sie haben eine beratende Stimme an der GV, jedoch weder ein Stimmrecht noch ein Aktives/Passives Wahlrecht. Juristische Personen können sich durch ein Mitglied einer Ihrer Organe oder durch einen Angestellten vertreten lassen.

Art. 5 Grundsatz

Die Parteimitglieder anerkennen mit Ihrem Beitritt die jeweils gültigen Statuten und das Parteiprogramm der JSVP LU.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Schriftliche Austritterklärung an den Vorstand
- Tod des Mitglieds
- Auflösung der JSVP LU
- Ausschluss aus wichtigen Gründen durch den Vorstand

2. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vor dem Austritt sind die Verpflichtungen gegenüber der JSVP LU zu erfüllen.

Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe der Partei sind:

- Generalversammlung (GV)
- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

Art. 8 Generalversammlung/ Mitgliederversammlung

Die GV ist das oberste Organ der Partei. Sie tagt mindestens einmal pro Jahr und wird durch den Vorstand einberufen. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Die ordentlichen Traktanden der GV sind:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Aktionen/ Jahresprogramm
- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Dechargen Erteilung an den Vorstand
- Wahlen (bei Bedarf)

1. Eine ausserordentliche GV/MV wird einberufen, wenn dringende Geschäfte vorliegen oder min. 20% der Parteimitglieder schriftlich eine solche verlangen.

2. Die Einladung zu einer ordentlichen GV/ MV hat unter Bekanntgabe der Traktanden min 20 Tage im Voraus zu erfolgen. Bei einer MV oder einer ausserordentlichen GV genügt die Frist von 10 Tagen.

3. Anträge der Mitglieder, zuhanden der MV/GV sind schriftlich min 10 Tage im vor der GV/MV an den Vorstand zu richten.

Art. 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus min 3 Aktiven- und/oder Ehrenmitgliedern zusammen. Es sind diese:

- Präsident/in
- Kassier
- Sekretär/in

2. Der Vorstand der JSVP LU kann entsprechend den Statuten und den Beschlüssen der MV, zu Abstimmungen, Wahlen und wichtigen politischen Problemen öffentlich Stellung nehmen.

3. Die Kumulation verschiedener Ämter und Aufgabenbereiche ist möglich. Ausgenommen davon sind Präsident und Kassier.

4. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft festgelegt. Das Pflichtenheft wird vom Vorstand ausgearbeitet und von der GV genehmigt.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

Als Revisor wird von der GV min ein Mitglied für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Jahresrechnung zu überprüfen und über deren Abnahme der GV schriftlich Antrag zu stellen.

Art. 11 Die Kommissionen

1. Kommissionen werden vom Vorstand eingesetzt

2. In die Kommissionen der Mutterpartei des Kantons Luzern können durch die JSVP LU Kommissionsmitglieder delegiert werden. Diese werden durch den Vorstand gewählt.

Art. 12 Die Vorstandssitzung

Der Vorstand tagt min vier Mal jährlich. Nach Bedarf kann der/die Präsident/in die Sitzung öfters einberufen.

Art. 13 Leitender Ausschuss

Unsere Sektion stellt min einen delegierten im Leitenden Ausschuss (LA) der JSVP CH. Die Delegierten werden vom Vorstand gewählt.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Organe beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Stimmenmehr

Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Der/die Präsident/in verfügt über Stimmrecht und den Stichentscheid.

Art. 16 Mittel

Die finanziellen Mittel der JSVP LU werden gebildet aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen
- Vermögenserträgen
- Anlässen

Für die Verbindlichkeit der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen.

Art. 17 Statutenrevision

Die Revision der Statuten erfolgt durch die GV auf Antrag des Vorstandes, sofern sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen. Das Traktandum Statutenrevision ist in der Einladung bekannt zu geben.

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung der JSVP LU kann nur auf Antrag des Vorstandes durch die GV, unter Zustimmung von 75% aller anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Im Falle der Auflösung der JSVP LU fällt das Vereinsvermögen in die Kasse der JSVP CH.

Art. 19 Untersektionen

Die JSVP LU kann, bei Bedarf, in den Ämtern Amtsparteien gründen.

Gerichtsstand und Inkrafttreten

Art. 20 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesen Statuten, für die keine Einigung gefunden werden kann, sowie für Anfechtung von GV- Beschlüssen durch Mitglieder gemäss Art. 72 ZGB gilt der Gerichtsstand am Wohnsitz desamtierenden Präsidenten.

Art. 21 Inkrafttreten

Die vorliegende Revision der Statuten trat durch die Genehmigung der GV vom 13.04.2016 in Kraft.

Präsident

Der Vizepräsident

Christian Huber

Simon Spiess